



Presse-Information

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Laurenzplatz 4, 50667 Köln
Redaktionsbüro 0221/221-26456

Gregor Timmer (gt) 0221/221-26487
Jürgen Müllenberg (jm) 0221/221-26488
Stefan Palm (pal) 0221/221-22144
Inge Schürmann (is) 0221/221-26489
Jörg Wehner (jö) 0221/221-25399
Simone Winkelhog (sw) 0221/221-26785

Telefax 0221/221-26486
E-Mail presseamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de/presse

18.03.2009 - 0370

Bericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Umweltdezernat der Stadt Köln hat Oberbürgermeister Fritz Schramma am heutigen 18. März 2009 seinen umfangreichen Bericht zu den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim Bau der Nord-Süd-Stadtbahn Köln vorgelegt. Die Kölner Verkehrs-Betriebe haben die Vorlage ihres Berichtes für Donnerstag angekündigt.

„Fragen und Antworten zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim Bau der Nord-Süd-Stadtbahn Köln

Wo sind Untere und Obere Wasserbehörde angesiedelt?

Die Wasserbehörden sind nach § 138 S. 1 LWG NRW Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach dem WHG und dem LWG NRW obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr. Die Untere Wasserbehörde ist als Sonderordnungsbehörde organisatorisch bei der Stadt Köln angesiedelt. Sie ist in der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt integriert. Die Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden (§ 138 LWG NRW) erfüllen mit der Gefahrenabwehr eine sogenannte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Daher untersteht die Untere Wasserbehörde der vollständigen Fachaufsicht der Oberen Wasserbehörde (§ 139 LWG NRW), die bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt ist. Bei der Fachaufsicht handelt es sich um eine von der allgemeinen Kommunalaufsicht strikt zu trennende Sonderaufsicht. Die Fachaufsicht umfasst eine umfassende Rechtsaufsicht und eine beschränkte Zweckmäßigkeitssaufsicht.

Wie ist die Dienst- und Fachaufsicht strukturiert?

Einzelne Aufgaben und Pflichten lassen sich der am 01.01.2008 mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts in Kraft getretenen Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz (ZustVU) entnehmen, die die bis dahin



Seite 2

geltende Zuständigkeits-Verordnung technischer Umweltschutz (ZustVOtU) abgelöst hat.

Welche Aufgaben und Pflichten haben Untere und Obere Wasserbehörde im Zusammenhang mit der Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen?

Wer ist zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse der Bauwerke und auf welcher Grundlage werden diese erteilt?

Die Zuständigkeiten innerhalb von Planfeststellungsverfahren ergeben sich aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Fachgesetzen, hier unter anderem Personenbeförderungsgesetz.

Die Verträglichkeit der gesamten im Zuge der Errichtung der Nord-Süd-Bahn errichteten Bauwerke in Bezug auf das Grundwasser ist durch die Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsbescheid festgestellt worden. Dies betrifft im Grundsatz auch die Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bau des Tunnels.

Für die einzelnen Maßnahmen im Zuge der Bautätigkeit können wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sein. Die Zuständigkeiten haben sich bis zum 31.12.2007 nach der Zuständigkeitsverordnung technischer Umweltschutz (ZustVtU) gerichtet und ab dem 01.01.2008 ist die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als Bestandteil des Kommunalisierungsgesetzes anzuwenden.

Für Genehmigungen nach § 99 Landeswassergesetz (LWG) ist das Staatliche Umweltamt, bzw. nach dessen Auflösung die Bezirksregierung Köln zuständig. Dies betrifft unter anderem die Genehmigung 53.1.2-1.2(K48)125-R69/06) von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet bzw. in und an Gewässern vom 01.12.2006 für das temporäre Auslaufbauwerk bei Rhein-km 687,9, über welches die aus der Baugrube Waidmarkt abgepumpten Grundwassermengen in den Rhein eingeleitet werden.

Für die Grundwasserentnahme und die Einleitung in den Rhein ist die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als Untere Wasserbehörde der Stadt Köln zuständig. Grundlage für die Erteilung der Genehmigungen ist der von der Bezirksregierung Köln erlassene oben genannte Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2002. Dieser regelt unter anderem die grundsätzlichen Befugnisse zur Anwendung der Bauverfahren und damit auch die Prüfung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen aller mit dem Stadtbahnprojekt verbundenen Bauverfahren. Mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses hat der Bauherr, die Kölner Verkehrs-Betriebe AG, mit seinen im Planfeststellungsantrag beschriebenen Bauverfahren das Baurecht erhalten. Die Untere Wasserbehörde ist damit schon bei Erteilung der Genehmigungen an die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vorgaben zur Grundwasserhaltung, insbesondere an grundsätzliche bautechnische Verfahren (zum Beispiel Herstellung von Schlitzwänden) gebunden.



Was wird im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Unteren Wasserbehörde geprüft?

Die wasserrechtliche Erlaubnis regelt grundsätzlich die Größenordnung der Entnahme von Grundwasser und die Einleitung des abgepumpten Wassers in den Rhein einschließlich seiner Wasserqualität. In den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beispielsweise Bauwasserhaltungen, Einleitungen in den Rhein, Vereisungen und zur Einbringung von Stoffen in den Untergrund werden die Anträge damit auf die Grundwasser- und Gewässerverträglichkeit bzw. den Hochwasserschutz geprüft. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine umweltrechtliche Prüfung, das heißt, es geht um wasserwirtschaftliche Belange außerhalb der Baustelle und nicht um Baustellensicherheit. Bei den Genehmigungen zum Stadtbahnbau ist dies im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt bzw. der Bezirksregierung erfolgt.

Im konkreten Fall hat die ARGE Süd zusammen mit der KVB mit Schreiben vom 11.09.2006 auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Baugrube Waidmarkt und die Einleitung in den Rhein bei der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln beantragt.

Dem Antrag lagen unter anderem bei

- ein Auszug aus dem Auftrags-Leistungsverzeichnis,
- ein Auszug aus den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV NoSü) „Kurzgutachten Baugrund/Grundwasser“ und
- ein Erläuterungsbericht der Brunnenbau Conrad GmbH, Merxleben zur Grundwasserhaltung mit Auslegung der Brunnen.

Bestandteil des Erläuterungsberichts war die Auswertung eines Pumpversuchs, mit dem die zu fördernde Menge bestimmt wurde. Diese wurde im Erlaubnisbescheid der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln (UWAB) vom 05.01.2007 festgeschrieben.

Durch den Planfeststellungsbescheid vom 30.04.2002 der Bezirksregierung Köln (58(53).5.8-5/99) hatte der Bauherr (KVB) mit den im Planfeststellungsantrag beschriebenen Verfahren Baurecht.

Die Wasserbehörden sind schon bei Erteilung der Genehmigung an die Vorgaben zur Grundwasserhaltung, insbesondere grundsätzliche bautechnische Verfahren (Schlitzwände), durch die Planfeststellung gebunden.

In den zusätzlichen wasserrechtlichen Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln (nach § 99 LWG) und bei der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln zu Bauwasserhaltungen, Einleitungen in den Rhein, Vereisungen und zum Einbringen von Stoffen in den Untergrund usw. waren die Anträge jeweils nur im Hinblick auf die Grundwasser- und Gewässerverträglichkeit bzw. den Hochwasserschutz zu prüfen. Dies ist im



Seite 4

Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt als Fachdienststelle der Oberen Wasserbehörde bzw. der Bezirksregierung Köln erfolgt.

Was war Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Bauwerk Waidmarkt?

Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis waren die maximal zu fördernden Grundwassermengen als maximale Stundenmengen (450 m³/h) und als Gesamtmenge über die komplette Bauzeit 8 000 000 m³). Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde auch das damalige Staatliche Umweltamt als Fachdienststelle der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) beteiligt. In der Erlaubnis wurde die Antragstellerin, die Arbeitsgemeinschaft Nord-Süd Stadtbahn, Los Süd (ARGE Süd), verpflichtet, sämtliche technischen Änderungen der im Bauantrag beschriebenen technischen Anlagen der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen und zur Prüfung vorzulegen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthielt auch die Auflage, die Ergebnisse täglicher Grundwasserfördermengenmessungen der Brunnen und die Ergebnisse der zusätzlichen Grundwasserpegelmessungen einmal pro Quartal der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Köln zuzusenden.

Hatte die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln Kenntnis von den in der wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Auflagen?

Der Bezirksregierung Köln ist am 15.01.2007 eine Durchschrift der wasserrechtlichen Erlaubnis zugestellt worden

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die wasserrechtliche Erlaubnis?

Mit der Überschreitung der Fördermengen im Bauwerk Waidmarkt und der Anzahl der Brunnen an den Bauwerken Waidmarkt und Heumarkt hat die Bauarbeitsgemeinschaft (ARGE) gegen die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnisse verstoßen. Die Nichteinhaltung führt automatisch zum Erlöschen der wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Welche Konsequenzen kann das Erlöschen der wasserrechtlichen Erlaubnis haben, welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Das Erlöschen der Erlaubnis führt zum illegalen Betrieb der Brunnen. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt dies einen Bußgeldtatbestand dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Gleiches gilt für die Errichtung und den Betrieb von nicht genehmigten Brunnen.

Sollte mit der unbefugten Nutzung des Grundwassers eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung des Grundwassers verursacht werden, kommt der Straftatbestand des § 324 Strafgesetzbuch (StGB) Gewässerverunreinigung in Betracht.

Welche Prüfungen hat das Umweltamt im Zusammenhang mit dem Bau der Nord-Süd Stadtbahn vorgenommen?

Die Baumaßnahmen Nord-Süd-Bahn sind in vielfältiger Weise überprüft worden, z.B. durch Vorlage und Sichtung von Sachverständigenberichte nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), Analysenwerte für die Einleitungen in den Rhein, Vor-Ort-Kontrollen, Einsichtnahme in Brunnentagebücher, Prüfung abfallrechtlicher Nachweise, Nacharbeitsergenehmigungen u. a..

Untersuchungen auf Eisen, Phosphor usw. wurden regelmäßig vorgelegt; ebenso die der organoleptischen Parameter Trübung, Färbung und Geruch. Es gab keine Hinweise auf unzulässige Einleitwerte in den Rhein. Die Grenzwerte sind im Hinblick auf das Schutzziel Gewässer Rhein nach den anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit dem Staatlichen Umweltamt festgelegt worden.

Diese Überprüfungen und Kontrollen haben keine Hinweise darauf gegeben, dass die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten worden waren oder weitergehende Kontrollen erforderlich gemacht hätten.

Ebenso lagen keine anderweitigen Hinweise vor, dass der Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis überschritten worden ist. Auch für einen Missbrauch seitens der verantwortlichen Unternehmen gab es keinen Hinweis, da die erfolgte Überwachung unauffällig war. Damit bestand vor allem kein Anlass zu einer Überwachung vor Ort.

Zu keinem Zeitpunkt lagen Hinweise über konkrete geologische oder hydrologische Probleme vor.

Es ist bis zum 12.03.2009 keine Meldung der Bauüberwachung (KVB) oder der beteiligten Unternehmen über eine beabsichtigte Veränderung rechtlicher oder technischer Art (z.B. Erhöhung der Fördermenge oder Anzahl der Brunnen) beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt eingegangen.

Das Umweltamt der Stadt Köln wurde erst am 09.03.2009 durch einen Artikel im Kölner Stadt-Anzeiger auf „vermehrte Tertiärbrunnen“ aufmerksam.

Wie ist die Überwachungspflicht geregelt?

Grundsatz: Aufgabe der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden ist die Überwachung der verschiedenen Gewässerbenutzungen sowie anderer wasserrechtlicher Tatbestände und Vorgaben, ihre ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben.

Nach § 116 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)

"ist Aufgabe der Gewässeraufsicht,

1. die Gewässer und ihre Benutzung

...

7. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen,

Seite 6

zu überwachen...."

In Abs. 3 heißt es:

„ Zur Gewässeraufsicht gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen. Die Vorschriften der §§ 81 Abs.1 bis 3 und 82 Abs.1 Sätze 1 und 2 der Landesbauordnung gelten entsprechend.“

Hieraus wird in der aktuellen öffentlichen Diskussion abgeleitet, die Stadt Köln als Untere Wasserbehörde sei verpflichtet, vor Ort die bauliche „Anlage/das Bauvorhaben“ zu überwachen.

Eine derartige weitreichende, zwingende Verpflichtung wird durch den § 116 Abs. 3 LWG NRW indes nicht auferlegt.

§ 116 LWG NRW regelt **die allgemeine Überwachungspflicht** der zuständigen Behörde **aus wasserwirtschaftlicher Sicht**.

Die Regelungen des § 116 Abs. 3 LWG NRW sollen der Behörde den Vollzug der Überwachung in konkreten Fällen erleichtern. Gleichwohl binden sie die Behörde nicht, in jedem Fall gleichartige Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Gesetzgeber geht dabei von einem weiten Ermessensspielraum der zuständigen Behörden aus. Diesbezüglich heißt es in der amtlichen Begründung zur Änderung der LWG NRW zu Nr. 76 (§ 116) Buchstabe b) u. a.:

„Um Schwerpunkte im Vollzug zu ermöglichen, kann die Überwachung auf Stichproben beschränkt oder auf sie sogar ganz verzichtet werden.“

Darüber hinaus wird der Eindruck in der Öffentlichkeit erweckt, dass nach § 116 LWG NRW sich die Überwachung auf die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung des gesamten planfestgestellten Bauvorhabens zu erstrecken habe.

Diese Aussage ist in keiner Weise aus § 116 LWG NRW herzuleiten. Der Wortlaut des § 116 LWG NRW bezieht sich ausdrücklich nach Abs. 1 Nr. 7 auf „die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Vorschriften fallen“. Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 116 LWG NRW: „Mit der Gewässerüberwachung ist auch die Überwachung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht wesentlichen baurechtlichen Anforderungen im Grundsatz gewährleistet“.

Damit wird eindeutig untermauert, dass die Wasserbehörden allein die Anlagen im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW hinsichtlich der baurechtlichen Anforderungen **aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht** überwachen. Unter baulichen Anlagen sind Brunnen, Pumpen und Leitungen zu verstehen. Die Hauptzuständigkeit der für die Bauaufsicht der Gesamtbaumaßnahme zuständigen Behörde (Bez. Reg. Düsseldorf) bleibt davon unberührt.

Ansonsten würde die allein aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu erteilende Genehmigung der Gewässerbenutzung die Aufsichtsrechte und Pflichten der Planfeststellungsbehörde aushebeln.

Eine Überwachung der konkret genehmigten Grundwasserhaltung, Grundwasserentnahme und Gewässerbenutzung liegt im Ermessen der Behörde und orientiert sich an den Schutzgütern Grundwasser und Gewässer. Der Umfang

und die Form der erforderlichen Überwachung sind vom Einzelfall abhängig.

Es besteht ein großer Ermessensspielraum, in welchem Ausmaß und mit welcher Intensität die Behörde überwacht. Es besteht keine Pflicht zur Überprüfung der Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bescheide durch eine anlassunabhängige Vor-Ort-Überprüfung. Sofern keine Kenntnisse vorliegen, die eine Abweichung von den Erlaubnis- und Genehmigungstatbeständen besorgen lassen, sind keine zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen, z.B. durch Baustellenbesichtigungen, zwingend erforderlich.

Die Instrumentarien zur Überwachung sind vielfältig.

Die immer wieder geforderte Überwachung vor Ort stellt nur eine Möglichkeit dar. Im Hinblick auf die aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorzunehmende Überwachung bietet sich für die Untere Wasserbehörde in vielen Fällen die Anforderung und Prüfung von Sachverständigenberichten / Analyseergebnissen / Gutachten / Plänen und ähnlichem an. Von den letztgenannten Formen der Überwachung hat die Untere Wasserbehörde der Stadt Köln im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht.

Als weiteres Überwachungsinstrumentarium dient die in den Genehmigungen konkret festgelegte Betreiberverantwortung. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass in den letzten Jahren eine deutliche Verschiebung der Verantwortlichkeiten im Umweltrecht von den Behörden zu den Betreibern festzustellen ist.

So können die Behörden bei der Ermessensausübung im Rahmen des Überwachungsumfangs berücksichtigen, ob es sich bei den zu überwachenden Unternehmen um Betriebe handelt, die als Fachbetriebe einzustufen sind bzw. über ein qualifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen.

Gab es beim Bauwerk Waidmarkt konkrete Anhaltspunkte, die eine intensive Überwachung notwendig gemacht hätten?

Nein, vielmehr lagen verschiedene Gründe vor, die gegen eine intensive, anlassunabhängige Überwachung sprachen:

(1) Eigenverantwortung des Betreibers

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Waidmarkt enthält eine auflösende Bedingung, nach der bei Abweichungen vom Antrag der ARGE die Genehmigungsgrundlage entfällt und die Erlaubnis damit erlischt. Damit war der Betreiber im größtmöglichen Umfang verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden. Der wasserrechtliche Bescheid hat hohe Vorgaben an die Eigenüberwachung auferlegt.

(2) Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss

Die gesamte Baumaßnahme ist durch die Bezirksregierung Köln planfestgestellt. Gegenstand der Planfeststellung ist nach Antragsunterlagen auch die Herstellung des Bauwerks Waidmarkt mit Schlitzwänden und Grundwasserhaltung aus dem Tertiär. Die Wasserbehörden sind schon bei



Seite 8

Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis an die Vorgaben zur Grundwasserhaltung, insbesondere grundsätzliche bautechnische Verfahren (Schlitzwände) durch die Planfeststellung gebunden. Sie enthält konkretisierende Regelungen, die dem Schutz des Grundwassers und des Gewässers dienen. Die Untere Wasserbehörde hat im Erlaubnisverfahren das Staatliche Umweltamt (StUA) in seiner Eigenschaft als technische Fachdienststelle beteiligt. Das StUA hat der Erlaubnis zugestimmt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt zentral für das Land Nordrhein Westfalen die Aufgaben der technischen Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 S. 3 Personen-Beförderungs-Gesetz (PBefG) wahr; insbesondere für die Tragfähigkeit der Bauwerke.

Weitere Einzelheiten ergeben sich unter anderem aus der Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen (BOStrab), insbesondere obliegt ihr die Aufsicht über den Bau der Betriebsanlagen nach § 61 BOStrab.

(3) Kontrollen

Die Baumaßnahmen Nord-Süd-Bahn sind in vielfältiger Weise überprüft worden, z.B. durch Vorlage und Sichtung von Sachverständigenberichte nach § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), Analysenwerte für die Einleitungen in den Rhein, Vor-Ort-Kontrollen, Einsichtnahme in Brunnentagebücher, Prüfung abfallrechtlicher Nachweise, Nacharbeitgenehmigungen u. a..

Untersuchungen auf Eisen, Phosphor usw. wurden regelmäßig vorgelegt; ebenso die der organoleptischen Parameter Trübung, Färbung und Geruch. Es gab keine Hinweise auf unzulässige Einleitwerte in den Rhein. Die Grenzwerte sind im Hinblick auf das Schutzziel Gewässer Rhein nach den anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit dem Staatlichen Umweltamt festgelegt worden.

Diese Überprüfungen und Kontrollen haben keine Hinweise darauf gegeben, dass die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten worden waren oder weitergehende Kontrollen erforderlich gemacht hätten.

Ebenso lagen keine anderweitigen Hinweise vor, dass der Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis überschritten worden ist. Auch für einen Missbrauch seitens der verantwortlichen Unternehmen gab es keinen Hinweis, da die erfolgte Überwachung unauffällig war. Damit bestand vor allem kein Anlass zu einer Überwachung vor Ort.

Zu keinem Zeitpunkt lagen Hinweise über konkrete geologische oder hydrologische Probleme vor.

Es ist bis zum 12.03.2009 keine Meldung der Bauüberwachung (KVB) oder der beteiligten Unternehmen über eine beabsichtigte Veränderung rechtlicher oder technischer Art (z.B. Erhöhung der Fördermenge oder Anzahl der Brunnen) beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt eingegangen.



(4) EMAS-Zertifizierung

Die KVB (Bauherr und Bauüberwachung) ist bis zum 29.06.2010 nach EMAS (Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) als Betrieb zertifiziert, da er über ein umfangreiches freiwilliges System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung verfügt. Gegenstand des Umweltschutzhandbuchs von 1998, das Grundlage für die erste Zertifizierung diente, war u.a. das Vorgehen bei wasserrechtlichen Genehmigungen und Planfeststellungen. Dies wird bestätigt durch den aktuellen Umweltbericht der KVB von August 2007.

Nach § 116a LWG können insbesondere Erleichterungen zu Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen und der Häufigkeit der behördlichen Überwachung vorgesehen werden.

Die umfangreichen Vorprüfungen im Planfeststellungsverfahren, der Verlauf des Erlaubnisverfahrens (Qualität der Unterlagen) und die vorgelegten Ergebnisse gaben unter Berücksichtigung des gesetzlichen Willens nach § 116 a LWG keinen Anlass für weitere wasserwirtschaftliche Überwachungsmaßnahmen.

Ergebnis:

Durch die eingeforderte Selbstüberwachung, die tatsächlich erfolgten Kontrollen und mangels konkreter Hinweise auf eine unzureichende Einhaltung der detaillierten Vorgaben aus der - auf dem Planfeststellungsbeschluss basierenden - wasserrechtlichen Erlaubnis hat die Untere Wasserbehörde die ihr obliegende Überwachungspflicht nach § 116 LWG wahrgenommen. Für eine darüber hinausgehende Überwachung bestand kein Anlass.

Insbesondere lagen keine Anhaltspunkte vor, die eine Überwachung vor Ort oder eine Bauzustandsbesichtigung der wasserrechtlich genehmigten baulichen Anlage der erlaubten vier Brunnen erfordert hätten.

Die Zuständigkeit für die Ausführung und die Überwachung der übrigen baulichen Anlagen verbleiben bei der technischen Aufsichtsbehörde nach Personenbeförderungsgesetz. Technische Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Werden, wenn ja von wem, Wasserproben entnommen und lassen sich aus der Analytik Rückschlüsse auf Gefahrenlagen ziehen?

Das geförderte und in den Rhein abgeleitete Grundwasser wurde im Auftrag der ARGE durch das Büro CDM untersucht. Die halbjährlich zu liefernden chemischen Grundwasseruntersuchungen, organoleptische Parameter (Trübung, Färbung, Geruch), Phosphor oder Eisen, wurden dem Umweltamt vorgelegt und gaben keine Hinweise auf unzulässige Einleitwerte in den Rhein.

Die Grenzwerte sind im Hinblick auf das Schutzziel Gewässer Rhein nach den anerkannten Regeln der Technik in Absprache mit dem Staatlichen Umweltamt



Seite 10

festgelegt worden. Aus der Analytik des abgeleiteten Grundwassers lassen sich keine Rückschlüsse auf geförderte Grundwassermengen ziehen.

Seit wann hat die Stadt Köln die Informationen, dass die bauausführenden Firmen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauanlagen Waidmarkt und Heumarkt verstießen?

Am 10.03.2009 haben Mitarbeiter der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln bei einem Ortstermin am Heumarkt festgestellt, dass dort bei relativ geringer Förderleistung 18 anstatt der genehmigten 12 Brunnen betrieben werden.

Erst am 12.03.2009 hat auf Nachfragen der IWA ein Mitarbeiter der Bauoberleitung der Nord-Süd Stadtbahn Köln durch E-Mail Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen hervorgeht, dass am Waidmarkt zusätzliche Brunnen errichtet und betrieben wurden sowie die Grundwasserfördermengen erhöht worden sind.

Über diese Sachverhalte hat die Umweltdezernentin Marlis Bredehorst den Krisenstab am 12.03.2009 und die Bezirksregierung am 13.03.2009 informiert. Die Daten sind in Form einer CD der Staatsanwaltschaft Köln am 17.03.2009 übergeben worden.

Durch die vom Erlaubnisinhaber ARGE Süd eigenmächtig durchgeführten Änderungen haben die wasserrechtlichen Erlaubnisse ihre Gültigkeit verloren.

Lagen entsprechende Informationen bereits vor dem Unglück am 3. März vor?

Der Unteren Wasserbehörde lagen vor dem 3. März 2009 keine Informationen über den erweiterten Brunnenbau bzw. die Mehrförderung von Grundwasser vor.

Was wurde nach Bekanntwerden der Informationen unternommen?

Zurzeit werden die sehr umfangreichen Überwachungs- und Erlaubnisakten zu den Tertiärwasserhaltungen gesichtet, die vorgelegten Brunnentagebücher ausgewertet und weitere Informationen bei der Bauüberwachung angefordert. Die Antragsteller sind aufgefordert worden, Unterlagen bzw. Änderungsanträge zu den bestehenden Brunnen und Grundwassernutzungen unverzüglich vorzulegen.

Die Baustellen Heumarkt, Severinstraße, Kartäuserwall, Chlodwigplatz und Bechergasse sind vor Ort überprüft worden. Dabei sind weitere weniger bedeutende Verstöße (formeller und technischer Art) ermittelt worden. Weitere Begehungen sind vorgesehen.

Das weitere Vorgehen wird mit der juristischen Stabsstelle bezüglich möglicher und notwendiger Genehmigungsverfahren, Ordnungsverfahren und Bußgeldverfahren abgestimmt.

**Wann wurde die Obere Wasserbehörde von den Verstößen informiert?**

Am 13. März 2009 ist die Bezirksregierung Köln durch die Stadt Köln als obere Wasserbehörde informiert worden.

Was wird in Betriebstagebüchern von Brunnen genau aufgezeichnet?

In den zur Verfügung gestellten Dateien (bezeichnet als Wasserbuch der ARGE Nord-Süd) sind folgende Daten enthalten: Anzahl Brunnen, Geländeoberkante, UK Filterrohr, Absenkziel, Sondenstellung, Alarm, Datum, Zählerstand, Fördertrate, geförderte Wassermenge seit der letzten Ablesung, Kontrolle Feststoffführung, Testlauf Notstrom, Vorhaltstunden in Betrieb seit der letzten Ablesung.

Wie oft müssen die Betriebstagebücher der Brunnen vorgelegt werden?

Die Betriebstagebücher müssen nach vorliegender Erlaubnis zur Einsichtnahme bereit gehalten werden, sie brauchen der Behörde nicht unaufgefordert vorgelegt zu werden.

Über die täglichen Fördermengen ist Buch zu führen und die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Köln vierteljährlich unaufgefordert zu übersenden. Dies trifft auch auf mehrere zusätzliche Grundwasserpegel zu.

Geschah dies seit dem Baubeginn, bezogen auf die Bauanlagen Waidmarkt und Heumarkt, in dem vorgegebenen Rhythmus?

Mit Schreiben vom 17.03.2009 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass ihr keine Messergebnisse vorgelegt worden sind.

In welchem Zeitraum wurden die Brunnen am Waidmarkt und am Heumarkt gebohrt?

Der Brunnenbetrieb ist nach dem Wasserbuch der ARGE Nord-Süd am 12. November 2006 am Waidmarkt aufgenommen worden. Demnach ist die Anzahl der Brunnen ohne Wissen der Stadt Köln im Juli/August 2008 von vier genehmigten Brunnen auf neun Brunnen und im Dezember/November 2008 auf fünfzehn Brunnen erhöht worden.

Der Brunnenbetrieb ist nach dem Wasserbuch der ARGE Nord-Süd am 16. November 2006 am Heumarkt aufgenommen worden. Ohne Wissen der Stadt Köln ist die Anzahl der Brunnen demnach im April/Mai 2007 von 12 genehmigten Brunnen auf 18 Brunnen erhöht worden.

Wie viele der gebohrten 15 Brunnen wurden letztlich in Betrieb genommen?

Nach dem Wasserbuch der ARGE Süd sind alle 15 Brunnen am Waidmarkt betrieben worden.



Ist es zulässig, zusätzliche Brunnen zu bohren, wenn die bisherigen Bohrungen nicht erfolgreich waren?

Ohne Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Bohrung von zusätzlichen Brunnen nicht zulässig.

Haben die bauausführenden Unternehmen mitgeteilt bzw. verzeichnet, dass mehr Wasser entnommen wird und wie haben sie das begründet?

Nein, es erfolgte keine Mitteilung durch die bauausführenden Firmen.

Inwieweit muss die Bauherrin, in diesem Fall die KVB AG, über Verstöße und technische Veränderungen der bauausführenden Firmen informiert werden?

Die KVB war am Waidmarkt und Heumarkt nicht nur Bauherrin, sondern auch Baustellenüberwachung. Sie hätte unverzüglich informiert werden müssen.

Welche Arbeiten an den Baustellen Waidmarkt und Heumarkt sind nach Erlöschen der wasserrechtlichen Erlaubnis noch möglich?

Am Waidmarkt sind aufgrund des Schadensereignisses keine Arbeiten mehr möglich. Am Heumarkt wurde die Bodenplatte gegossen. Zur weiteren Wasserhaltung wurde die ARGE Los Süd aufgefordert, einen wasserrechtlichen Antrag zu stellen.

Wann und unter welchen Auflagen kann eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden?

Die Auflagen können erst nach Eingang des Antrags in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde formuliert werden.

Welche Hinweise gibt es, dass die Verstöße gegen wasserrechtliche Genehmigungen auch für Fragen der Sicherheit am Waidmarkt und am Heumarkt bedeutsam sein könnten?

Das muss und wird im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung festgestellt werden. Die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln (Untere Wasserbehörde) ist nicht zuständig für Fragen der Baustatik. Dies ist auch nicht Gegenstand einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zur Frage der Standsicherheit wird auf das Planfeststellungsverfahren und die Zuständigkeit der Technischen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, verwiesen.



Seite 13

An welchen Baustellen im Zusammenhang mit der Nord-Süd-Stadtbahn wurde eventuell ebenfalls gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis verstoßen?

Dieser Sachverhalt wird derzeit eingehend überprüft.

Wie reagiert die Umweltbehörde, wenn Sie feststellt, dass mehr Brunnen als erlaubt gebohrt wurden und oder größere Wassermengen als genehmigt entnommen werden?

Eine allgemeine Antwort auf diese Frage kann nicht gegeben werden. Grundsätzlich ist die sofortige Vorlage von Unterlagen (Änderungsantrag) erforderlich. Die Notwendigkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens muss geprüft werden.

Eine unverzügliche, ordnungsbehördliche Anordnung zur Stilllegung der illegal errichteten Brunnen kann in der Regel nicht erfolgen, da diese Anordnung das Bauwerk gefährden könnte (Fluten der Baugruben, Verhinderung von Sicherungsmaßnahmen oder notwendigen Baumaßnahmen).

Welche Kontrollen sind seit Bekanntwerden der Wasserproblematik ergriffen worden (alle Baustellen)?

Zurzeit werden die sehr umfangreichen Überwachungs- und Erlaubnisakten zu den Tertiärwasserhaltungen gesichtet, die vorgelegten Brunnentagebücher ausgewertet und weitere Informationen bei der Bauüberwachung angefordert. Die Antragsteller sind aufgefordert worden, Unterlagen, bzw. Änderungsanträge zu den bestehenden Brunnen und Grundwassernutzungen unverzüglich vorzulegen.

Die Baustellen Heumarkt, Severinstraße, Kartäuserwall, Chlodwigplatz und Bechergasse sind vor Ort überprüft worden. Dabei sind weitere weniger bedeutende Verstöße (formeller und technischer Art) ermittelt worden. Weitere Begehungen sind vorgesehen.

Das weitere Vorgehen wird mit der juristischen Stabsstelle bezüglich möglicher und notwendiger Genehmigungsverfahren, Ordnungsverfahren und Bußgeldverfahren abgestimmt.

Welche weiteren Genehmigungen wurden im Zusammenhang mit dem U-Bahn Bau erteilt?

Im Zusammenhang mit dem Bau der Nord-Süd-Bahn sind von der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln über einhundert wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für

- Grundwasserhaltungen,
- das Einbringen von Stoffen in den Untergrund und
- Bodenvereisungen

für verschiedene Bauwerke und Baumaßnahmen erteilt worden.“

--